

§. 6. So lassen es auch die Stände dieses Creyßes bey dem, Reichs-Ma-  
so der Moderation und Ergänzung der Reichs-Matricul halben, da-  
mals aber verabschiedet bewenden. tricular-Sa-  
chen.

§. 7. Und obwohl auf jüngsten Creyßtag unter andern auch Be-  
richt geschehen, daß im Niedersächs. Creyß zu Schleswig, und in ei-  
nem Dorff bey Hamburg Steinbeck genant wider die Reichs-Ord-  
nung geringe doppelte Schilling defgleichen durch den Bischoff zu Pa-  
derborn im Westphalischen Creyß geringe Groschen deren einer mehr  
nicht, als 8. pf. geschlagen werden sollen, man auch derowegen Her-  
zog Hans Adolph zu Holstein, sowohl als der Nieder-Sächs. Creyß  
und den Bischoff zu Paderborn geschrieben hat, dieweil aber die Creyß-  
Stände darauf nicht beantwortet worden, und doch vor nöthig ach-  
ten, daß derselbe Mißbrauch abgeschafft werden möge, So ist ferner  
bedacht, daß an dieselben Orth nochmals geschrieben, auch die Kay-  
serl. Maj. ersucht werden solle, dasselbe Münzen an denen Orthen mit  
Ernst abzuschaffen. Von Abstel-  
lung der  
Münz-Ge-  
brechen in  
den untern  
R. Crayßen.

§. 8. Als auch darneben Erinnerung geschehen ist, daß den Chur-  
fürsten Sachsen und Brandenburg, sowohl als dem Fürstl. Hauße  
Pommern, derselben ausgelegten Zehrung uf den bishero gehaltenen  
Deputation-Tagen, auch uf dem Tage zu Nürnberg, wiederum er-  
stattet werden solte, defgleichen auch, daß die Quittanz über die Rech-  
nung des Creyß-Kasten noch nicht erfolget, so ist solches sowohl als  
die Rechnung der Ausgaben, zu Bezahlung der 1000. Pferde, so  
1598. in Ungern geschicket worden, bis uf den Probation-Tag, wel-  
cher in der Zahlwochen des Michaelis-Marcks dieses Jahrs zu Leip-  
zig gehalten zuwerden pflegen, verschoben. Von Erstat-  
tung verschie-  
dener Cray-  
ßen wegen ge-  
thanen Aus-  
lagen.

§. 9. Ferner hat der Churfürst zu Sachsen, Unser Gn. Herr von  
wegen des Creyß-Obristen Amts, welches Hochgedachter Herzog Frie-  
drich Wilhelm zu Sachsen Unser auch gnädigster Herr, verwaltet,  
die gewöhnliche Pflicht uf die von Ihro Fürstl. Gnd. gegen hoche-  
meldten Churfürsten zu Sachsen geschehenen Erklärung, vermöge der  
Reichs-Ordnung leisten lassen wollen, wie dann Ihro Churfürstl. Gnd.  
auch derselben Ráthe ein Special-Vollmacht darzu mitgeben. Verschobene  
Verpflich-  
tung des  
Crayß-Obri-  
sten.

Dieweil aber die andern Stände darauf zu diesemahl nicht ver-  
warnt, noch auch mit gnugsamen Befehl diesmal versehen worden,  
so ist solche Pflichtleistung bis uf den Probation-Tag, welcher im Mi-  
chael. Marck zu Leipzig gehalten zu werden pfleget, verschoben worden.

§. 10. Und nachdem der Durchlauchtige Hochgeborne Fürst und  
Herr, Herr Johannis Friedrich, Herzog zu Stettin, Pommern &c.  
D 2 Ersetzung des  
Nach- und zu-  
geordneten  
Amts.